

► Trunkenheitsfahrt

Weiterfahren nach Unfall ist Zäsur bei der Trunkenheitsfahrt

| Im Verkehrsrecht kann hinsichtlich der Strafzumessung die Frage eine Rolle spielen, ob eine (fahrlässige) Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) ggf. durch ein unerlaubtes Entfernen nach einem Unfall (§ 142 StGB) unterbrochen wird und die Weiterfahrt des Täters dann eine erneute – und damit im Zweifel vorsätzliche – Trunkenheitsfahrt darstellt. Dazu hat nun das KG noch einmal Stellung genommen. |

Das KG geht in seiner Entscheidung davon aus, dass es zu einer Zäsur der Dauerstraftat der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr regelmäßig sogar auch dann kommen wird, wenn ein alkoholbedingtes Unfallereignis nur deshalb keinen Unfall im Rechtssinne (§ 142 Abs. 1 StGB) darstellt, weil an dem gegnerischen Fahrzeug wegen Vorschäden keine zusätzliche Werteinbuße eingetreten ist (12.2.21, 3 Ss 5/21, Abruf-Nr. 221423).

MERKE | Führt der Täter nach einem jedenfalls derart alkoholbedingten Zusammenstoß weiter, wird dies nach Ansicht des KG regelmäßig aufgrund eines neuen Tatentschlusses des sich seiner Fahrunsicherheit nun bewusst gewordenen Fahrers geschehen.

► Geschwindigkeitsüberschreitung

Rechtfertigung der Geschwindigkeitsüberschreitung durch Notstand

| Werden Verkehrsvorschriften etwa durch Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit verletzt, kann dies zwar grundsätzlich durch Notstand gerechtfertigt sein, wenn nur so die erforderliche schnelle Hilfe für eine schwer erkrankte oder verletzte Person geleistet werden kann. Eine Rechtfertigung durch Notstand setzt jedoch voraus, dass die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit überhaupt ein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr ist. |

So hat das OLG Düsseldorf entschieden und eine Rechtfertigung verneint (8.3.21, 2 RBs 13/21, Abruf-Nr. 221438). Ein Arzt hatte seine aufgrund eines medizinischen Notfalls in akuter Lebensgefahr befindliche schwangere Ehefrau selbst in ein Krankenhaus bringen wollen. Er habe die Ressourcen des Rettungsdienstes schonen wollen. Ihm sei aufgrund diverser Notfalleinsätze bekannt, dass Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes nach dem Einsatz aufgrund der Coronapandemie umständlich desinfiziert werden müssten. Außerdem brauche ein „Krankenwagen“ seiner Erfahrung nach 15 Minuten. Das AG hat ausgeführt, die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit könne zwar grds. durch Notstand gerechtfertigt sein, wenn nur so die erforderliche schnelle Hilfe für einen Schwerkranken geleistet werden könne. Die Maßnahme sei aber hier nicht geeignet gewesen, die gegenwärtige Lebensgefahr abzuwenden. Der Betroffene hätte einen „Krankenwagen“ rufen können. Das hat das OLG ebenso gesehen.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 221423



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 221438